

Örtliche Bauvorschrift

über Gestaltung der im Bebauungsplan Nr. 3 vom 10.4.1975
der Gemeinde Hilkenbrook, Landkreis Aschendorf-Hümmling
festgesetzten baulichen Anlagen

Aufgrund der §§ 6 und 4e der Nieders. Gemeindeordnung und
der §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom
23.7.1973 in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat
der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß
sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Bei der Aus-
führung einzelner Bauten ist auf die material- und werk-
gerechte Verarbeitung der Baustoffe zu achten. Bei der
äußeren Gestaltung ist ein Minimum verschiedenartiger
Baustoffe zu verwenden.

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, daß dabei die
öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 2

(Gestaltung der Baukörper)

1. Die Gebäude sind in massiver Bauweise auszuführen.
2. Fertighäuser sind zulässig.
3. Die Traufenhöhe der eingeschossigen Hauptbaukörper
darf 3 m, die der zweigeschossigen 6 m, gemessen von
Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne nicht über-
schreiten.
4. Der Sparrenanschnittspunkt darf nicht höher als 0,6 m
über Oberkante oberster Geschoßdecke liegen.

§ 3

(Dachausbildung)

Die eingeschossigen Hauptbaukörper sind mit einem Sattel-

oder Walmdach von 35 bis 42 Grad auszubilden, ebenso sind die zweigeschossigen Hauptbaukörper mit einer Dachneigung von 28 bis 35 Grad auszubilden.

§ 4

(Nebenanlagen und Garagen)

Nebengebäude, Anbauten, freistehende Kleinbauten und Garagen müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Sie sind in massiver Bauweise auszubilden. Freistehende Nebenanlagen und Garagen müssen mit Flachdach versehen werden.

Kellergaragen sind nur zulässig, wenn zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampe mindestens 5 m waagerechte Fläche liegen.

§ 5

(Einfriedigungen)

Einfriedigungen sind zulässig.

Max. Höhe: auf den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen, außerhalb der überbaubaren Bereiche 1,2 m
straßenseitig 0,6 m

§ 6

Auf vorhandene Bauanlagen finden die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 99 der NBauO Anwendung.

§ 7

(Ausnahmen)

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hilkenbrook gemäß § 85 Ausnahmen zulassen von:

- a) z.B. Dachneigung um 3 Grad

b) Höhe der Einfriedigung um 0,4 m

Diese Ausnahmen können mit Auflagen und unter Bedingungen sowie befristet zugelassen werden.

§ 8

(Befreiung)

Wenn die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hilkenbrook eine Abweichung zulassen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit dem §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

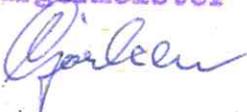
Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 91 NBauO wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

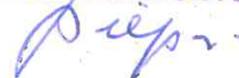
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hilkenbrook,

Stellvert. Bürgermeister



Gemeindedirektor



Diese Satzung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 3 in der Zeit vom 20.5.1975 bis 23.6.1975 öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Hilkenbrook,

Gemeindodirektor

Prep

